



*les petits frères des Pauvres*  
*Freunde alter Menschen e.V.*

---

# SATZUNG

(Aktualisierte Fassung vom 22. Mai 2000)

---

§ 1

## **Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen:  
les petits frères des Pauvres - Freunde alter Menschen e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

## **Vereinszweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§§ 52ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist es, der Vereinsamung der Armen, insbesondere der Älteren in der Gesellschaft - die Vereinsamung ist eine der unerträglichsten Formen der Armut - entgegenzuwirken und sie wieder in das menschliche Leben und seiner Würde angemessene menschliche Beziehung einzubeziehen. Die Arbeit Vereins orientiert sich an den Prinzipien des Christentums; er ist aber von Kirchen und deren Einrichtungen unabhängig.

Er leistet seine Arbeit ausschließlich mit freiwilligen Mitarbeiterinnen. Der Verein steht unabhängig von konfessionellen und ideologischen Bindungen allen Männern und Frauen offen, die sich ihm anschließen wollen.

- (2) Der Verein bietet ambulante und teilstationäre Hilfsmaßnahmen an.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Arbeit der freiwilligen Mitarbeiterinnen, durch Beratung, Unterstützung, Hilfe und finanzielle Mittel für Arme, insbesondere Ältere. Der Verein unterhält Beratungsstellen, organisiert die von freiwilligen Mitarbeiterinnen getragenen Besuchsdienste und bietet entsprechende Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen an. Er bemüht sich, altengerechte Wohnungen zu günstigen Bedingungen anzubieten.

## § 3

### **Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereins erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4

### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele durch aktive Mitarbeit oder regelmäßige finanzielle Zuwendungen unterstützt.
- (2) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Jedes Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von einem Monat aus dem Verein austreten.

- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grunde, insbesondere wenn es gegen Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat mit sofortiger Wirkung ausschließen. Dem Mitglied muß vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung und Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluß kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung Berufung einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (5) Der Anteil der hauptberuflichen Mitarbeiterinnen des Vereins an den Mitgliedern soll ein Drittel nicht überschreiten.

§ 5

**Vereinsmittel**

- (1) Der Verein erhebt keine Mitgliedsbeiträge
- (2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben wirbt der Verein Mittel, insbesondere Spenden ein; der Verein nimmt keine Spenden von Personen an, die er betreut.

§ 6

**Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Besonderer Vertreter im Sinne von §30 BGB ist für die laufenden Geschäfte des Vereins der Geschäftsführer (s.a. §7, Abs. 4).

§ 7

**Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenwart, dem Schriftführer und höchstens drei weiteren Mitgliedern. Dem Vorstand dürfen höchstens zwei hauptberufliche Mitarbeiterinnen angehören; hauptberufliche Mitarbeiterinnen können nicht zum Vorsitzenden, Stellvertreter, oder Kassenwart gewählt werden.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorsitzende wird in einem besonderen Wahlgang bestimmt; die übrigen Funktionen legt der Vorstand unter seinen Mitgliedern fest. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

Scheiden Mitglieder des Vorstands vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann der Vorstand für die verbleibende Amtszeit Ersatzmitglieder benennen.

- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Vorstandssitzungen finden mindestens 1 - jährlich sowie nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen sowie unter Beifügung der Tagesordnung.  
Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter mindestens ein Mitglied des Vorstands im Sinne des §26 BGB, anwesend sind.
- (5) Der Vorstand schließt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefaßte Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (7) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart. Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Er entscheidet über die Verwendung der Mittel und stellt dazu jährlich einen Wirtschaftsplan auf.

Je zwei Mitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt; für gewöhnliche Aufgaben der Geschäftsführung erstreckt sich abweichend die Vertretungsmacht bereits eines Mitglieds im Zweifel auf alle dabei auftretenden Rechtsgeschäfte.

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB kann einen oder mehrere besondere Vertreter im Sinne des §30 BGB für Aufgaben der Geschäftsführung bestellen.

## § 8

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung als höchstes Organ des Vereins bestimmt die Grundsätze und Richtlinien der Verbandsarbeit. Sie entscheidet insbesondere über Gründung, Standort und Schließung von Niederlassungen des Vereins. Sie bestellt zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem anderen Vereinsorgan angehören und die die Jahresrechnung prüfen.

Die Mitgliederversammlung nimmt die geprüfte Jahresrechnung zur Kenntnis und entlastet den Vorstand.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird jährlich, in der Regel im ersten Vierteljahr durch den Vorsitzenden einberufen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 20% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks verlangt wird.
- (4) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet u.a. über:
  - die Aufgaben des Vereins
  - An- und Verkauf sowie Belastung von Grundeigentum
  - die Beteiligung des Vereins an Gesellschaften
  - die Aufnahme von Darlehen über 100.000 DM
  - Satzungsänderungen
  - die Auflösung des Vereins
- (6) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlußfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme; das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (7) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## § 9

### **Satzungsänderungen**

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt war.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts- Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 **Beurkundung von Beschlüssen**

- (1) Die vom Vorstand und von der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen. Die Protokolle sind am Sitz des Vereins aufzubewahren.

§ 11 **Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

- (1) Für den Beschluß, den Verein aufzulösen, ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluß kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefaßt werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an einen von der auflösenden Mitgliederversammlung in mit dem Finanzamt zu bestimmenden und als gemeinnützig anerkannten Vermögensnachfolger, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Berlin, den 22. Mai 2000

Stefan Trampf, 1. Vorsitzender

Viktor Janoschka, 2. Vorsitzender